

Tagungsanzeige
Geschäfte und Liebesschwüre:
Verbindlichkeit von Versprechen in Recht und Literatur
(25.-26. April 2018, Käte Hamburger-Kolleg „Recht als Kultur“, Universität Bonn)

In seiner *Genealogie der Moral* charakterisiert Nietzsche den Menschen als „ein Tier, das versprechen darf“ und weist damit auf die fundamentale Bedeutung des Versprechens für menschliches Zusammenleben, aber auch für den Einzelnen hin. Diesem Hinweis ging die interdisziplinäre Tagung nach, die wir – ein Jurist und ein Komparatist – am 25. und 26. April mit Unterstützung der Fritz Thyssen-Stiftung und des Käte Hamburger-Kollegs „Recht als Kultur“ in dessen Räumlichkeiten an der Universität Bonn veranstalten durften. Die Tagung rief dazu auf, die Verbindlichkeit von Versprechen als allgemeines Phänomen zu untersuchen, also zu ergründen, inwiefern man unabhängig von ihrer Ausgestaltung in konkreten Rechtsordnungen oder anderen Normensystemen von einer „vor-rechtlichen“ Verbindlichkeit sprechen kann. Literarische Texte aller Zeiten bis hin zu den Mythen bezeugen die Bindung an das Wort als Urerfahrung, die von jeder gesellschaftlichen Konvention unabhängig erscheint. Ebenso kennen sie aber Verrat und offenen oder verdeckten Wortbruch, deren Folgen sie thematisieren. Strukturelle Verwandtschaften einerseits und gegenseitige Beeinflussung andererseits der literarischen und der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Versprechen sollten untersucht werden.

Die erste Sektion behandelte „das Versprechen als performativen Akt“. Dabei sollte ergründet werden, wie die Äußerung einer Zusage als Versprechen wirken kann und in welchem Verhältnis sie zum Vertrag steht. Jun.-Prof. Dr. Bertram Lomfeld (FU Berlin) hinterfragte in seinem eröffnenden Vortrag „Versprechen als Vertrag“ die Annahme, das Recht setze, indem es Verträge als verbindlich behandle, präexistente Versprechen durch. Vielmehr beruhe die Verbindlichkeit von Versprechen selbst in mehrfacher Hinsicht auf Konventionen, die man auch als Verträge beschreiben könne. Er bezog sich dabei ebenso auf die Sprachphilosophie wie auf Modelle des Gesellschafts- oder Staatsvertrages. Eine Diskurstheorie des Vertrages, wie der Referent sie vorgelegt hat (*Die Gründe des Vertrages*, Tübingen 2015) mache diese Grundlagen explizit und erhöhe dadurch die Rationalität des juristischen Entscheidens.

Jörg Schöpfer (Köln) referierte über „Versprechen und Vertrag in der Rechtsphänomenologie Adolf Reinachs“. Der biographisch und wissenschaftshistorisch ausgerichtete Vortrag informierte er über einen Vordenker der Lehre vom Sprechakt (Adolf Reinach, 1883-1917). Schöpfer zeichnete Reinachs rechtsphänomenologische Beschreibung des Versprechens nach und suchte nach Erklärungen dafür, warum diese Theorie zunächst wenig Erfolg hatte.

Der Vortrag von Holger Grefrath (Berlin) behandelte „Ver-sprechen: Sprache und Bindung im Recht zwischen Positivität und Magie“. Grefrath vindizierte dem juristischen Sprechen als „Wortmagie“ eine Sonderstellung. Er charakterisierte die Ablösung älterer verbindlicher Rituale durch die Spruchformeln der römischen *pontifices* als „Versprachlichung des Sakralen“ (Habermas). Weil es der Rechtssprache – insbesondere dem Versprechen – um Wirkung, nicht um Kommunikation geht, ist sie in der Sicht des Referenten gegen die Argumente moderner Sprachkritik weitgehend immun.

Zum Schluss der Sektion referierte Gregor Albers (Bonn) über „Versprechen und Vertrag in der europäischen Rechtstradition“. Dargelegt wurde der Befund, dass die überzeugendsten Versuche zur Rechtfertigung der juristischen Bindung an den Vertrag auf die moralische Verbindlichkeit des Versprechens rekurrieren, während zugleich das Recht – in Frankreich, England, Deutschland – dem bloßen Versprechen rechtliche Verbindlichkeit verweigert. Das Recht fordert grundsätzlich nicht nur, dass Verpflichtungen entgeltlich eingegangen werden, sondern auch, dass der prospektive Gläubiger sich mit der Übernahme der Gläubigerstellung einverstanden erklärt. Im römischen Recht erscheint als Ausgangspunkt aller Verpflichtungsgeschäfte die Stipulation, bei der eine einzelne Leistung durch förmlichen Vertrag versprochen wird. Später erst entwickeln sich die sogenannten Konsensualkontrakte als für die Zukunft verbindlich; die Unvollkommenheit dieser Verpflichtungsform zeigt sich aber darin, dass die Römer ergänzende Verpflichtungen stets durch Stipulation vornahmen. Bei der Stipulation selbst zeigt sich in späterer Zeit und im Zusammenhang mit der Verschriftlichung die Tendenz, von der Frage des Gläubigers abzusehen, sodass sie in die Nähe eines reinen Versprechens rückt. Der Vortrag schloss mit dem Plädoyer, bei der Frage nach der Verbindlichkeit am Versprechen anzuknüpfen, nicht am Vertrag.

Die zweite Sektion stellte unter dem Titel „Funktionen des Versprechens“ die Verbindlichkeit von Versprechen in ihren gesellschaftlichen Kontext. Prof. Dr. Sigrid Köhler (Tübingen)

sprach über „Verbindlichkeit ohne Versprechen? Zum Vertrag als Sozialtechnik“. Ihr Vortrag illustrierte anhand von drei Beispielen, dass der Vertrag in der Neuzeit als Institution in Erscheinung tritt, die menschliche Beziehungen ermöglicht. So skizzierte der Vortrag drei Vertragssituationen aus der Literatur des 19. Jahrhunderts: Novalis sieht am Grund sprachlicher Kommunikation ein vertragliches Abkommen über die konventionelle Bedeutung von Sprache, Goethe lässt in *Die Wahlverwandtschaften* Eduard von einer gemeinsamen Vertragsunterschrift mit Ottilie träumen, in der ihre Liebe sich realisiert, und Forster gestaltet den *first contact* mit „unzivilisierten“ Völkern als Friedensvertrag, der aus einem Gabentausch resultiert. In allen drei Fällen lässt sich feststellen, dass der Vertrag im Reich der Emotion wirkt und/oder selbst emotional aufgeladen ist.

Wenn der Vertrag als Grundlage nicht nur unserer wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sondern jeder menschlichen Nähe erscheint, muss umso mehr der Befund beunruhigen, der in den beiden folgenden Vorträgen ausgebreitet wurde. Dr. Elke Dubbels (Bonn) thematisierte „Die Krise der rechtlichen Verbindlichkeit und das Versprechen ihrer Restitution in Kleists *Der zerbrochne Krug*.“ Kleists Lustspiel stellt eine durch und durch brüchige Rechtsordnung dar, wenn es dem Dorfrichter Adam im Prozess um den zerbrochenen Krug vor allem darum geht, die eigene Schuld zu vertuschen. Diese Problematik wird einerseits mit dem Sündenfall überblendet, auf den bereits die Figuren Adam und Eve namentlich anspielen; sie wird andererseits mit einem spezifischen Sprachgebrauch verbunden, den Dubbels als „leeres Schwören“ bzw. „Fluchen“ bezeichnete. Gemeint ist der Umstand, dass alle Figuren, aber insbesondere Adam, ihre Rede mit zahllosen sakralen und profanen Schwur- bzw. Fluchformeln garnieren, die freilich jede bindende Bedeutung verloren haben. Damit wird eine Parallele zwischen „unverbindlichem“ Rechts- und Sprachgebrauch deutlich, die der finalen Frage einer Restitution der Ordnung zusätzliche Relevanz verleiht.

Um eine Krise der Verbindlichkeit ging es auch bei Dr. Verena Klappstein (Passau) in ihrem Vortrag über „Moderne Unverbindlichkeit? Ein gesellschaftliches Phänomen und seine rechtliche Begleitung“. Die Wahrnehmung, dass heutzutage Verabredungen nicht mehr eingehalten werden, machte Klappstein begreiflich, indem sie ein umfassendes Bild der technischen Bedingungen des modernen Lebens entwarf. Beschleunigung der Zeit und Verengung des Raumes vervielfältigen die Möglichkeiten zur Interaktion und stellen

unentwegt vor Entscheidungen. Dadurch verlieren die einzelnen Entscheidungen an Gewicht und geraten unter Revisionsdruck. Rechtlich spiegelt sich dies offenkundig in der Befugnis der Verbraucher wider, insbesondere im Fernabsatz geschlossene Verträge unter gewissen Umständen binnen zwei Wochen grundlos widerrufen zu können. Das Recht wirkt auf die soziale Praxis zurück, wenn neuerdings Kunden meinen, ihnen stünde auch nach einem im Laden vollzogenen Kauf ein Widerrufsrecht zu.

Die abschließende dritte Sektion behandelte mit der Liebe einen spezifischen Gegenstand von Versprechen und mit der Ehe die Institution, die in diesem Bereich traditionell eine besonders institutionalisierte, auch rechtliche Verbindlichkeit schafft. Die ersten beiden Vorträge behandelten das Problem der Aufhebung dieses Ehebandes.

Vertragstheoretisch singulär ist die kirchenrechtliche Unauflöslichkeit der Ehe, weil sie den beiden Vertragspartnern nicht einmal einvernehmlich die Aufhebung ihrer Beziehung gestattet. Mit diesem Problem befasste sich Prof. Dr. Judith Hahn (Bochum) in ihrem Vortrag, der die Begriffe „Bund, Vertrag, Sakrament“ aus kanonistischer Perspektive am Beispiel der Eheschließung erläuterte und diskutierte. Ein Schwerpunkt der Diskussion war dabei, dass die Ehe aus Sicht der Kirche Aspekte aller drei Begriffe vereint, ohne dabei die Widersprüche zu lösen, die sich bspw. zwischen einem konsensuellen Vertrag (der ebenso konsensuell wieder aufzulösen wäre) und dem sakramental begründeten Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe ergeben.

Demgegenüber erlaubt das weltliche Recht der Gegenwart nicht nur die einvernehmliche, sondern auch die einseitige Aufkündigung des Ehebandes. Gewisse Wirkungen zeigt das einmal gegebene Jawort aber auch nach der Trennung, vornehmlich im Unterhaltsrecht. Darüber sprach Dr. Katharina Kaesling (Bonn) in ihrem Vortrag über „Das Eheversprechen – rechtliche Verbindlichkeit nach dem Ende von Ehe und Liebe“. Sie schilderte insbesondere Unterschiede zwischen Frankreich und Deutschland bei der Bemessung des Unterhalts, der im Ausgangspunkt in beiden Ländern nach heutiger Auffassung vor allem ausgleichen soll, wenn ein Ehepartner wegen der Ehe geringere Verdienstmöglichkeiten hat, als er sie ohne die Ehe gehabt hätte. Das französische Recht lässt den Unterhaltspflichtigen nur eintreten, soweit er die einzelnen Entscheidungen, die zu diesen Nachteilen führten, mitgetragen hat. Im deutschen Recht wirken hingegen etwa Karrierenachteile wegen reduzierter Erwerbstätigkeit auch dann unterhaltserhöhend, wenn der andere Gatte dagegen war, dass

der eine zu Hause blieb. In Frankreich muss also der Konsens für einzelne Lebensentscheidungen aktualisiert werden, um unterhaltsrelevant zu sein, in Deutschland umfasst der anfängliche Ehekonsens pauschal die Entscheidungen des anderen während der Ehe.

Die Unauflöslichkeit des Ehebandes und das Tabu, außerehelich körperlich zu lieben, verleihen dem Eheschluss besondere Bedeutung. Kirche und Gesellschaft kämpften im Mittelalter gegen die heimliche Ehe, die Winkelehe: Sie bedrohte die soziale Stellung der Frau und nahm den Familien die Möglichkeit, die Partnerwahl zu kontrollieren. Hiermit befasste sich Dr. Pierre Friedrich (Bonn) in seinem Vortrag über „Die klandestine Ehe in illuminierten juristischen Handschriften des späten Mittelalters: Verbindlichkeit verbotener Versprechen?“. Er zeigte anhand unterschiedlicher Illustrationen derselben Passage des *Decretum Gratiani* eine Verschiebung in der Strategie des Umgangs mit dem missliebigen Phänomen: Der private Eheschluss im Zuge eines Abendgelages wurde zunächst als rauschhafter Absturz gedeutet und karikiert. Später wurde derselbe Sachverhalt verharmlosend dargestellt als von den Eltern arrangierte Hochzeit, bei der lediglich eine Formalität übersehen worden war. Man baut dem Paar und den beiden Familien eine goldene Brücke, um die kirchliche Beteiligung nachzuholen und so ihre Notwendigkeit als Norm zu bekräftigen.

Wenn den Beispielen von Köhler hatte entnommen werden können, dass in der frühen Neuzeit der Vertrag Gefühle verkörpern kann, so zeigte der folgende Vortrag von Dr. Joachim Harst (Bonn), dass bereits im Mittelalter die Welt der Liebe sich rechtlichen Argumenten nicht verschloss, ja die Liebe quasi rechtlich durch das gegebene Wort als gebunden ansehen konnte. Am Beispiel von „Liebesversprechen vor den *cours d'amour*“ stellte Harst die hochmittelalterliche Vorstellung von Liebesgerichtshöfen vor, die in Liebesdingen urteilen und damit den Gedanken behandeln, dass sich Liebe im Notfall gerichtlich einklagen lasse. Von besonderem Interesse ist dabei, dass die Urteile – hier am Beispiel der Sammlung von Urteilsprüchen aus Andreas' Capellanus *De amore* behandelt – in der Entscheidung über außereheliche Beziehungen sich häufig ausgerechnet auf kanonisches Eherecht stützen. Die Instrumentalisierung etwa des *Decretum Gratiani* erfolgt dabei je nach Kontext affirmativ oder subversiv.

Die übergreifende Bedeutung des Ehevertrages wird auch an seiner Parallelisierung mit dem „Gesellschaftsvertrag“ deutlich: Die Ehe wird häufig als Grundform bürgerlicher Gemeinschaft verstanden. Das thematisierte Dr. Dagmar Stöferle am Beispiel von Rousseaus *Contrat Social* und *Nouvelle Héloïse*. In letzterem Roman wird die Ehe als ein Bund verstanden, der nicht nur den Konsens der Eheleute, sondern auch der Gesellschaft einbegreift, insofern jeder Dritte verpflichtet ist, die exklusive eheliche Beziehung zu achten. Gleichzeitig schildert der Roman aber eine Ehe, die unter beständiger Bedrohung seitens eines Dritten (Saint Preux) steht. Die Rolle, die Rousseau dabei dem Ehemann (Wolmar) zuschreibt, verglich Stöferle mit der des Gesetzgebers aus *Contrat Social*. Insofern behandelten beide Texte das Problem, wie der einmaligen Setzung von Verbindlichkeit durch Gesetz oder Eheschließung Dauer verliehen werden kann.

Insgesamt ging die Tagung von zwei theoretischen Fragen – Performanz und Funktion des Versprechens im Horizont von Verbindlichkeit – aus, um diese dann am Beispiel eines konkreten Gegenstands zu veranschaulichen. Dieses Vorgehen zeigte tiefe Verbindungen zwischen den auf den ersten Blick ganz verschiedene Zeiten und Diskurse adressierenden Vortragsthemen. Diese Verbindungen, die sich in der obigen Darstellung bereits abzeichnen, sollen in einem Tagungsband weiter herausgearbeitet werden, der in der von Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Gephart bei Vittorio Klostermann herausgegebenen Schriftenreihe „Recht als Kultur“ erscheinen wird.

Dr. iur. Gregor Albers und Dr. phil. Joachim Harst